

## **Aus dem Gemeinderat**

Zur Sitzung des Gemeinderats am Montag, 18.09.2023 konnte Vorsitzender Julian Tausch neben 14 Gremiumsmitglieder, 16 Zuhörer, Kämmerer Andreas Anninger, Fachbereichsleiter und Protokollführer Benjamin Haag und Frau Schnelle vom Haller Tagblatt begrüßen.

Hier die Punkte im Einzelnen:

- **Bürgerfragestunde**

Keiner der Anwesenden Bürgerinnen und Bürger hatte in dieser Sitzung eine Frage.

- **Anerkennung der Sitzungsprotokolle.**

Das Sitzungsprotokoll von der Gemeinderatssitzung am 12.06.2023 wurde von Gemeinderat Bühl und Gemeinderat Schramm anerkannt.

- **Verschiedenes und Bekanntgaben**

Der Baubeginn des Neubaus des Radwegs in Tullau ist für die KW40, ab dem 2. Oktober 2023 geplant. Die Firma Gebrüder Eichele wird die Arbeiten durchführen.

Für die verlässliche Grundschule wird ab diesem Schuljahr ein eigener Elternabend abgehalten. Dieser wird am 27. September 2023 im Rats- und Kultursaal der Gemeinde Rosengarten stattfinden. Hierzu wurden die Eltern der bereits angemeldeten Kinder eingeladen.

Am 28. August 2023 wird es im Rats- und Kultursaal im Rathaus der Gemeinde Rosengarten eine Informationsveranstaltung zum neuen Wanderleitsystem geben. Der Hauptfachwart Nord für Wege & Karten des Schwäbischen Albvereins Herr Burkhardt wird zusammen mit Herrn Bürgermeister Tausch über das Projekt informieren und nach Wegepaten für die neuen Wanderwege in der Gemeinde suchen.

Herr Gemeinderat Schramm lädt zu einer Fackelwanderung am Freitag, den 29. September im Vollmondschein ein. Treffpunkt ist um 19.00 Uhr auf dem Platz hinter der St. Martins-Kirche in der Pfarrgasse.

In Tullau findet eine Bürgerversammlung am 25. September 2023 um 18 Uhr statt, um aktuelle Themen der Bürgerschaft zu besprechen. Im Mitteilungsblatt wurde hierzu eingeladen. Aufgrund der Vielzahl der Anmeldungen wird dies nicht wie geplant im Haus Frohsinn, sondern in der Wolfgangskirche in Tullau stattfinden.

- **Fragen des Gemeinderats**

**Gemeinderat Klenk:** Es wäre nun aus meiner Ansicht doch möglich, die Gräben in der Gemeinde von beiden Seiten zu mulchen. Dies wäre nun noch möglich, bevor der Herbst beginnt.

**Gemeinderat Roland Schreyer:** Im Riedweg, gegenüber vom Metzler, wo die Hecke die Sicht versperrt, hat eine Wurzel den Belag aufgebrochen. Dies könnte bei Nacht eine Gefahrenstelle sein.

**Gemeinderat Seybold:** Hat man inzwischen herausgefunden, wer für die zerstörten Waschbecken in der Grundschule und am Friedhof verantwortlich ist?

**Antwort:** Nein.

**Gemeinderat Schramm:** Könnte man die Skater Anlage am BRT-Schuppen nicht an der freien Fläche neben dem Tennishütte in Westheim aufbauen?

**Antwort:** Dort ist derzeit eine Lagefläche. Man müsste sie asphaltieren, Gespräche mit dem SV Westheim – Tennisabteilung führen. Ein weiterer Vorschlag wäre, es an der Fläche unterhalb von Ruppertswasen, auf der asphaltierten Fläche beim Standort der Gasübergabestation der Stadtwerke aufzubauen.

- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und örtliche Bauvorschriften „Reutter-Areal – Lebensmittelmarkt und Wohnbebauung“**

In öffentlicher Sitzung am 20.06.2022 billigte der Gemeinderat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften. Ebenfalls beschloss er die Auslegung. Der Beschluss wurde am 08.07.2022 öffentlich bekannt gemacht. Im Zeitraum vom 18.07.2022 bis 26.08.2022 wurde die öffentliche Auslegung durchgeführt. Zeitgleich wurden den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Gesamtergebnis der Auslegung ist in der Anlage 1 beigefügt und mit Beschlussvorschlägen der Verwaltung versehen. Mit Fortschreibung der Planung zur Umsetzung des Bauvorhabens haben sich verschiedene Änderungen ergeben, die eine Anpassung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie des Bebauungsplanentwurfs erforderlich machen. Auch ergeben sich kleinere Änderungen durch die Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung. Die Änderungen sind im Textteil und in der Begründung in blauer Schrift dargestellt.

Aufgrund dieser Planänderungen wird eine erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Herr Käser vom Büro Käser Ingenieure, Untergruppenbach, war in der Sitzung anwesend und hat die hierfür notwendige Änderung des Bebauungsplans vorgestellt.

Es wurde mit 11 Für-Stimmen und einer Enthaltung beschlossen,

1. Nach Behandlung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander stimmt der Gemeinderat den Behandlungsvorschlägen zu den im Zuge der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen, entsprechend Spalte 3 (Beschlussvorschlag) der Anlage 1, zu.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Reutter-Areal – Lebensmittelmarkt und Wohnbebauung“ zu. Maßgeblich ist der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung vom 20.05.2019 / 20.11.2019 / 23.05.2022 / 01.09.2023, gefertigt durch das Büro Käser Ingenieure, Untergruppenbach, gemäß den Anlage 2 und 3 dieser Sitzungsvorlage.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Stellungnahmen dürfen nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften vorgebracht werden. Die Änderungen sind in blauer Schrift dargestellt.

- **Gemeinsam mobiler – Mobilitätskonzept 2035 der Gemeinden der VVG Schwäbisch Hall und Untermünkheim**  
**hier: Beschluss Vorzugsszenario zur Entwicklung des Maßnahmen- und Handlungskonzepts**

Im April dieses Jahres wurden das Leitbild und die dazugehörigen Planungsziele in den Kommunen der VVG Schwäbisch Hall sowie in Untermünkheim für das gemeinsame Mobilitätskonzept beschlossen. Auf dieser Grundlage konnten, als letzter Schritt in diesem Handlungsfeld (siehe Anlage 1) Szenarien entwickelt werden, die im Rahmen des zweiten Mobilitätsdialogs am 22. Juni 2023 abgestimmt wurden mit dem Ergebnis eines Vorzugsszenarios. Das Vorzugsszenario (siehe Anlage 2) dient als Hilfestellung für den weiteren Prozess, um abschätzen zu können mit welcher Intensität die jeweiligen Planungsziele verfolgt werden müssen, um die gewünschten Effekte im Verkehrssektor erzielen zu können. Die zwei aufgestellten und diskutierten Szenarien stellen Denkmodelle dar, die durch ihre Ausrichtung unterschiedliche Ansätze der Verkehrsentwicklung und Verkehrsbeeinflussung sowie deren Wirkungen vorsehen. Die Wirkungen der Szenarien unterscheiden sich hinsichtlich des Verkehrsverhaltens und der Belastung des Straßennetzes, aber auch hinsichtlich der Umweltwirkungen.

Diese Wirkungen können anhand des digitalen Verkehrsmodells für die VVG Schwäbisch Hall und Untermünkheim aufgezeigt und die möglichen Verkehre in 2035 simuliert werden. Beispielsweise werden demnach insgesamt rund 1.3 Mio. KFZ-km pro Tag in dem Planungsraum zurückgelegt, bis 2035 wird sich dieser Wert jedoch um rund 13 Prozent erhöhen. Aufgrund der allgemein zu erwartenden Steigerung der E-Mobilität und weiteren alternativen Antriebsformen wird der CO<sub>2</sub> – Ausstoß im gleichen Zeitraum jedoch um 20 Prozent geringer. In der Anlage 3 ist die Energie- und Treibhausgasbilanz der aufgestellten Szenarien dargestellt. Das Vorzugsszenario sieht nun eine Minderung der zurückgelegten KFZ-km um 10 Prozent vor sowie eine Minderung des CO<sub>2</sub> – Ausstoß um 33 Prozent. Diese Zielwerte sind sehr ambitioniert und benötigen ein weitreichendes Maßnahmen- und Handlungskonzept. Der Modal-Split ist ein weiterer wichtiger Anhaltspunkt für die Weiterentwicklung des Verkehrssystems der VVG Schwäbisch Hall und Untermünkheim. Vergleicht man den derzeitigen Modal-Split mit Städten oder Planungsgebieten ähnlicher Größe kann klar festgehalten werden, dass der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV) mit 59 Prozent recht hoch ist. Die untersuchten und diskutierten Szenarien sahen eine Reduzierung des MIVs vor und einer damit einhergehenden Erhöhung des ÖPNVs sowie des Fuß- und Radverkehrs. Die Vorzugsvariante sieht einen Modal-Split vor, der sich im Durchschnitt aus 40 Prozent MIV, 15 Prozent ÖPNV und 45 Prozent Fuß- und Radverkehr zusammensetzt. Das bedeutet beispielsweise eine Verdopplung der ÖPNV-Nutzung von heute 7 Prozent auf 15 Prozent in 2035. Betrachtet man den Modal-Split in Bezug auf die wichtigen Wegelängen, können abhängig hiervon Handlungsschwerpunkte innerhalb der jeweiligen Verkehrsangebote definiert werden. Beispielsweise besteht auf der Wegelänge 0 - 2 km noch ein sehr hoher Anteil an MIV (38 Prozent) und damit ein hohes Potenzial, die Anteile im Fuß- und Radverkehr deutlich zu steigern (siehe Anlage 4).

Wie bei der Erarbeitung des Leitbildes und der Planungsziele sollen im Rahmen von weiteren Beteiligungsformaten im Herbst/Winter dieses Jahres verkehrsmittelbezogene Teilkonzepte und Einzelprojekte erarbeitet werden - als letzter Baustein im Prozess des gemeinsamen

Mobilitätskonzeptes. Die Diskussion und die Festlegung des sogenannten ‚Integrierten Maßnahmenkonzepts‘ erfolgt wieder mit allen Gemeinderäten:innen im Rahmen eines dritten Mobilitätsdialoges im Frühjahr 2024 (siehe Anlage 5).

Mit der Festlegung des Integrierten Maßnahmenkonzepts kann das Mobilitätskonzept „gemeinsam mobiler“ nach 2 Jahren Bearbeitungszeit fertiggestellt und im Sommer 2024 von der Verwaltungsgemeinschaft und Untermünkheim beschlossen werden.

Das gemeinsam erarbeitete Vorzugsszenario wie in Anlage 2 dargestellt wurde einstimmig beschlossen.

- **Änderung Regionalplan –Vorbehaltsgebiet Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV); hier: Festlegung Vorbehaltsgebiet FFPV Bibersfeld-Sanzenbach**

Derzeit führt der Regionalverband Heilbronn-Franken das Verfahren der 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 durch. Inhalt ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen.

Vorbehaltsflächen für FFPV ermöglichen es der Regionalplanung großflächige FFPV-Anlagen in Regionalen Grünzügen zuzulassen. Dadurch können z. B. Anschlussleitungen, Übergabestationen (Trafos), etc. gemeinsam genutzt und Synergien generiert werden. Bisher sind nur „Insel“-Anlagen bis 2 ha unproblematisch, für Anlagen von 2-5 ha können unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Größere Anlagen, bzw. mehrere nebeneinander liegende Anlagen und die damit verbundene kumulierende Wirkung werden vom Regionalverband derzeit regelmäßig abgelehnt.

Aktuell hat der Regionalverband eine weitere Änderung des Regionalplans mit gleicher Absicht angestoßen, um die Energiewende voranzutreiben und das vom Land gesetzte Flächenziel von 0,2 % der Regionsfläche für FFPV-Anlagen zu erreichen. Deshalb wurde Mitte Mai eine Abfrage an die Kommunen über den weiteren Bedarf für entsprechende Vorbehaltsgebiete gestartet. Im Umfeld von Sanzenbach und Bibersfeld sind eine ganze Reihe von Freiflächenphotovoltaikanlagen geplant. Entsprechende Planungsermächtigungen wurden erteilt, bzw. erste Verfahrensschritte zur Bauleitplanung beschlossen und begonnen.

Nach den Regelungen für Regionale Grünzüge muss der Regionalverband aufgrund der kumulierenden Wirkung viele der geplanten Projekte ablehnen. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung zusammen mit der Stadtverwaltung Schwäbisch Hall Ende Mai ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Regionalverbandes geführt. Ergebnis ist, dass die in Anlage 1 dargestellte Fläche als Vorbehaltsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regionalplan verankert werden soll. Dadurch werden die Anlagen gebündelt und ermöglicht, dass sie über eine gemeinsame Anschlussleitung an das übergeordnete Stromnetz angeschlossen werden können. Auch ein erforderliches Umspannwerk kann dann sinnvollerweise gemeinsam genutzt werden.

Damit sich die FFPV-Anlagen möglichst harmonisch in Natur und Landschaft einfügen, ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich für die Vorbehaltsfläche einen verbindlichen Rahmenplan aufzustellen, der die Fläche mittels Grün- und Wegschneisen strukturiert. Ein erster Entwurf des Strukturkonzeptes ist der Sitzungsvorlage beigefügt und soll nach Aufnahme in das Verfahren zur Änderung des Regionalplanes weiter konkretisiert werden (Anlage 2). Die weitere Bearbeitung erfolgt ebenfalls in enger Abstimmung mit der Gemeinde Rosengarten.

Der derzeitige Entwurf der Vorbehaltsfläche (ca. 85 ha) sieht eine Stromerzeugung von etwa 36 MW bezogen auf die ca. 54 ha Modulflächen vor, die über die nahegelegene Hochspannungsleitung werden durch die Grünkorridore mit einer Fläche von etwa 31 ha Bereiche geschaffen, die es Tieren weiterhin ermöglicht die Landschaft frei zu durchqueren und auch die ökologische

Vielfalt deutlich steigert, im Vergleich zur derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung. Begleitend verlaufen hier auch die vorhandenen Bachläufe und Wege. Darüber hinaus können die Modulflächen innerhalb der Zäune zusammen mit der Eingrünung und den Wiesenflächen sehr gut ins Landschaftsbild eingebunden werden. An zentraler Stelle an der Gemarkungsgrenze von Schwäbisch Hall/Rosengarten ist eine Fläche (Landmark) denkbar, die über den Solarpark informiert, gleichzeitig aber auch Landschaftselemente (Aussichtspunkt, Baumhain,...) beinhaltet, die verschiedene Perspektiven auf den vorhandenen Naturraum eröffnet. Insgesamt soll hier ein Mehrwert für die Öffentlichkeit geschaffen werden der auch die Akzeptanz für eine solche Anlage steigern kann.

In Anbetracht der künftigen Konzentration von FFPV-Anlagen entlang der Gemarkungsgrenze Schwäbisch Hall-Bibersfeld und Rosengarten-Sanzenbach sind aus Sicht der Verwaltung weitere FFPV-Anlagen im Umfeld von Bibersfeld zu vermeiden, um Natur und Landschaft nicht zusätzlich zu belasten. Ausgenommen hiervon sind die Vorhaben, die bereits zur Planung ermächtigt wurden. In Anlage 2 sind diese dargestellt. Darüber hinaus wird mit den bereits im Verfahren befindlichen Vorhaben und den künftigen Vorbehaltsflächen für FFPV die nach Kriterienkatalog festgesetzte maximale Zubaufäche von 100 ha erreicht.

Der Stadtrat Schwäbisch Hall hat in seiner Sitzung am 26.07.2023 zugestimmt.

Es wurde mit 4 Gegenstimmen und 9 Für-Stimmen beschlossen, das der geplanten Vorbehaltsfläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen für die vorgesehene Teiländerung des Regionalplans Heilbronn-Franken zugestimmt wird. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fläche dem Regionalverband mitzuteilen.

- **1. Teiländerung 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Teilfortschreibung Windkraft) – Isolierte Positivplanung für Windkraftanlagen auf Gemarkung Bibersfeld (Stadt Schwäbisch Hall) und Rieden (Gemeinde Rosengarten) hier: Empfehlungsbeschluss über eingegangene Stellungnahmen Empfehlungsbeschluss über die Auslegung**

Für die Aufnahme der Windkraftfläche bei Sittenhardt wurde am 17.11.2022 der Aufstellungsbeschluss durch den gemeinsamen Ausschuss gefasst. Anschließend erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 20.02. bis 20.03.2023.

Sowohl von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange als auch der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen eingegangen. Auf die beigefügte Abwägungstabelle Stand 13.06.2023 (Anlage 5) wird verwiesen. Darin sind die Stellungnahmen dargestellt und mit fachlichen Abwägungsvorschlägen versehen.

Gegenüber der Vorentwurfsfassung wurde insbesondere der Geltungsbereich der Windkraftfläche angepasst. So wurden die Abstände zu Wohnnutzung (insbesondere zu Wielandsweiler und Kornberg, die faktisch hauptsächlich Wohnnutzung umfassen) auf 700 m angepasst. In der Begründung wurde die für das Verfahren zwischenzeitlich geänderte Rechtsgrundlage geändert sowie dargestellt, dass die Grundzüge der Planung der 8. Fortschreibung durch die vorliegende Positivplanung nicht berührt werden. Gemäß § 245e BauGB wird davon ausgegangen, dass isolierte Positivplanungen, die maximal 25 Prozent der bisherigen Konzentrationsflächen als zusätzliche Flächen für die Windkraft ausweisen, regelmäßig keine Grundzüge der ursprünglichen Planung berühren. Wenngleich die vorliegende Planung 25 Prozent deutlich überschreitet, sind die Grundzüge der Planung nicht tangiert, da die Kriterien zur Auswahl geeigneter Flächen grundsätzlich beibehalten werden. Auf Anregung des Landesamtes für Denkmalpflege werden nachrichtlich Kulturdenkmale in der Planzeichnung dargestellt. Die Begründung wurde insbesondere hinsichtlich der Lage in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft und einem Vorbehaltsgebiet für Erholung sowie hinsichtlich der Aspekte Arten-, Biotop-, Landschafts- und Bodenschutz weitergehend ausgeführt. Das Plangebiet liegt zwar in einem Erholungswald, die Nutzung von Waldstandorten für die Windenergie ist aber zulässig.

Eine Beschränkung auf Ebene des Landesrechts, dass Windkraftanlagen in einem Erholungswald grundsätzlich untersagt sind, liegt nicht vor. Im Gegenteil ist es ein erklärtes Ziel der Landesregierung, die Windkraft stark auszubauen und dabei insbesondere den Wald bei der Standortsuche zu berücksichtigen. Weiterhin dürfen laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2661/21) Windkraftanlagen im Wald nicht generell verboten werden, da dies verfassungswidrig ist. Nach heutigem Stand der Technik besitzen Windkraftanlagen an Land eine Höhe um die 200-250 m. Durch die notwendigen Abstände untereinander kann im Plangebiet, bei reiner Betrachtung der Fläche ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte wie der Topographie, Artenschutz etc., davon ausgegangen werden, dass voraussichtlich 6 Anlagen im Plangebiet möglich sein werden.

Im Rahmen der Entwurfsfassung wurde zudem ein Umweltbericht erarbeitet, in dem die zu erwartenden Eingriffe und Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt werden (vgl. Anlage 3). Eine genaue Bilanzierung des Kompensationsbedarfs für die Windkraftfläche kann erst auf Grundlage der tatsächlich geplanten Anlagen und Standorte im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ermittelt und dargestellt werden, jedoch sind bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt, um die Eingriffe und Auswirkungen auf die Schutzgüter so gering als möglich zu halten. Es wurden Hinweise in der Begründung ergänzt, die insbesondere der Öffentlichkeit als Information bezüglich Lärmschutz, Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf und Befeuern dienen. Von einer sensorischen Wahrnehmung von Windkraftanlagen bzw. deren Schattenschlag kann nicht pauschal auf gesundheitliche Auswirkungen geschlossen werden. Erst bei Überschreitung gewisser Grenzwerte besteht nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand eine Gesundheitsgefährdung. Die TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) bzw. DIN 45680 gibt daher Grenzwerte vor, deren Einhaltung der Betreiber der Anlage im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen hat. Auch bei den anderen Themen kann erst auf Ebene der Anlagenplanung bspw. das Risiko von Eiswurf näher untersucht werden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die genannten Punkte kein Ausschluss für die Ausweisung der Windkraftfläche.

Hinsichtlich des Artenschutzes wurde im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses noch davon ausgegangen, dass weitere Untersuchungen erforderlich werden. Zwischenzeitlich hat sich jedoch herausgestellt, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine vertiefenden Untersuchungen notwendig sind. Da konkrete Auswirkungen bzw. Eingriffe vom genauen Anlagenstandort und der konkreten Planung abhängen, ist auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben zum Artenschutz eingehalten werden.

## **Weiteres Verfahren**

Der Vorentwurf des Flächennutzungsplans ‚1. Teiländerung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft)‘ wurde anhand der vorgebrachten Anregungen angepasst und kann nun im weiteren Verfahren für einen Monat öffentlich ausgelegt werden. Hierfür ist erneut eine Vorberatung in allen Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft erforderlich sowie der eigentliche Beschluss zur Auslegung im Gemeinsamen Ausschuss am 21.09.2023.

Ziel ist es im Frühjahr 2024 den Feststellungsbeschluss für die vorliegende Positivplanung zu fassen und damit den bauplanungsrechtlichen Rahmen für weitere Windkraftanlagen innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall zu schaffen.

Es wurde mit 2 Für-Stimmen und 12 Gegenstimmen abgelehnt,

### 1. Empfehlungsbeschluss an den GA über eingegangene Stellungnahmen

Die Mitglieder der Gemeinde Rosengarten im Gemeinsamen Ausschuss werden autorisiert die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB i.S. einer sachgerechten Abwägung aller Belange entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB gem. Anlage 5 als Grundlage für den Planentwurf zu beschließen.

### 2. Empfehlungsbeschluss an den GA über die Auslegung

Die Mitglieder der Gemeinde Rosengarten im Gemeinsamen Ausschuss werden autorisiert den Entwurf der 1. Änderung der 8. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Teilfortschreibung Windkraft) der VVG Schwäbisch Hall mit Stand 12.06.2023 (vgl. Anlagen 1-4) zu beschließen und die Verwaltung zu beauftragen, den Entwurf für die Dauer eines Monats, mind. jedoch 30 Tage, öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 PlanSiG) und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden parallel zu beteiligen (Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 PlanSiG).